

# Regierungs-Blatt.

Nummer 12. Den 16. März 1821.

## Landtags-Verhandlungen.

### Sehnte Fortsetzung.

Neun und funfzigste Sitzung

den 5ten März 1821.

Gegenwärtig 27. Abgeordnete.

Beym Vorlesen des Protokolls von der letzten Sitzung wurde noch hinsichtlich des Gesetzes wegen Beförderung der Holz-Kultur der Antrag beschlossen: daß die bey Bewirthschaftung der Commun-Waldungen eintretende Oberaufsicht in dem Falle nicht hinderlich werden möge, wo eine Gemeinde sich durch einen außerordentlichen Holzschlag aufhelfen könne.

Hierauf gieng der Landtag über zu dem unter No. 3. des mehrerwähnten höchsten Decretes vom 11ten December 1820. (Seite 40. dieser Blätter) zur verfassungsmäßigen Erklärung mitgetheilten Antrage der Großherzoglichen Landes-Direction: daß die unterm 24sten März 1808. in den Alt-Weimarischen Landen erlassene Polizey-Verordnung, die Versorgung und Aufnahme verarmter Personen betreffend, (s. Schmidt's Gesetzsammlung Bd. 11. Seite 47. flg.) auf alle Theile des Großherzogthums erstreckt werden möge. Bey näherer Durchsicht dieser älteren Ver-

ordnung kam der Antrag der Gemeinde Gaberndorf: daß die Aufnahme neuer Gemeindemitglieder den Communen ohne Einschränkung überlassen, oder daß in jenem Circular-Befehle bestimmte Einwendungs-Quantum erhöht werden möge, zum Vortrag, und es wurden daher zunächst die §. §. 13—17. jener Verordnung in nähere Berathung gezogen. Darüber, ob es überhaupt zweckmäßig sey, bey solchen neu aufzunehmenden Gemeindemitgliedern, welche bisher nicht im Orte gewohnt hatten, sie mögen nun In- oder Ausländer seyn, ein Einbringungs-Quantum allgemein gesetzlich zu bestimmen? bildeten sich drey verschiedene Meinungen; die eine: daß ein Quantum ferner als Anhalte-Punkt zu bestimmen, jedoch der Gemeinde bey der Aufnahme ein solcher Einfluß zu gestatten sey, daß ihr ein Subject, gegen das sie gegründete Bedenken habe, auch wenn das gesetzliche Vermögens-Quantum nachgewiesen werden könne, nicht aufgedrungen werden dürfe und auf der andern Seite ihr die Aufnahme eines ihr annemlichen Subjectes, auch wenn das gesetzliche Quantum nicht vorhanden, gestattet werde und in beyden Fällen die compe-

tente Oberbehörde zu entscheiden habe; die andere: daß kein Quations-Quantum gesetzlich bestimmt werde, sondern es in jedem Falle von der Gemeinde und der competenten Ortsobrigkeit und nur dann, wenn diese beyden nicht einerley Meynung wären, von der Entscheidung der competenten Oberbehörde abhängen müsse, nach den vorliegenden Umständen und nach der Individualität des Aufzunehmenden zu bestimmen, ob er Mitglied der Gemeinde werden könne; die dritte endlich: daß die Aufnahme, ebenfalls ohne Bestimmung eines allgemein gesetzlichen Quantum, lediglich von dem Ermessen der Gemeinde abhängen solle.

Bei allen drey Meynungen wurde ein größerer Einfluß der Gemeinden als bisher, nur mehr oder weniger, bezweckt, weil sie bey der Aufnahme neuer Mitglieder am meisten und besonders aus dem Grunde, interessiert sind, daß ihnen im Fall der Verarmung der Aufgenommenen, deren Versorgung obliegen soll; nach der ersten Meynung sollte den Gemeinaden und den Behörden selbst, irgend ein Anhalte-Punkt gegeben werden, ohne es jedoch, was auch in der zweyten Meinung lag, ihrer alleinigen Cognition zu überlassen, ob die Aufnahme statt finden soll, weil hierbey leicht persönliche Rücksichten, zum größten Nachtheile einzelner Familienverhältnisse, wenn z. B. ein Auswärtiger in einen Ort einheyrathen will, eintreten könnten, welcher Nachtheil bey der dritten Meynung nicht gefürchtet wurde. Durch 22. Stimmen gegen 5. wurde endlich für die zweyte Meynung entschieden, jedoch mit dem Zusatz: daß die Aufnahme von Ausländern, zwar von denselben Bedingungen abhängig, doch jedes Mal die Zustimmung der competenten Landesbehörde erfordere. Dagegen wurde für den Fall des Einheyrathen in einen Ort keine besondere

Bestimmung beliebt, obgleich ein Abgeordneter hierauf noch aufgetragen hatte.

Bei den übrigen Paragraphen der mehrerwähnten Polizey-Verordnung von 1808., die nun einzeln durchgegangen wurden, kam zu §. 1. die Frage zur Berathung: welche Verwandten eines Hilfsbedürftigen zunächst für dessen Unterhalt sorgen müßten? Diese Verordnung erwähnt hierbey auch der Geschwister, aber in andern Theilen des Großherzogthums, wo diese Verordnung noch nicht eingeführt ist, liegt den Geschwistern eine solche Verbindlichkeit gesetzlich nicht ob. Durch 17. gegen 9. Stimmen (1. Mitglied hatte die Sitzung verlassen) wurde beschlossen, daß den Geschwistern, besonders weil zwischen ihnen das Verhältniß von Nothwendigkeiten nicht eintritt, eine solche Verbindlichkeit gesetzlich nicht aufzulegen sey, und nur Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Aeltern und Kinder, Großältern und Enkel, gegenseitig zur Versorgung angehalten werden könnten. Diese Verbindlichkeit ausdrücklich auf den Vater eines unehelichen Kindes zu erstrecken, hielt man mit 14. Stimmen gegen 12. (noch 1. Mitglied war durch andere Landtagsgeschäfte abgerufen worden) für bedenklich.

Bei der im §. 2. der Verordnung von 1808. ausgesprochenen subsidiären Verbindlichkeit der Communen zur Versorgung ihrer Armen, hielt man einstimmig eine Ausnahme hinsichtlich derjenigen Einwohner (Hinterseidler, Frohnehäusler etc.) für nothwendig, welche von dem Patrimonial-Gerichtsinhaber, ohne Zuthun der Gemeinde, aufgenommen worden, indem deren Versorgung auch jenem allein obliegen müsse.

Bei dem im §. 3. bestimmten Zeitraume von drey Jahren, nach dessen Ablauf der Ort, wo eine Person sich so lange wesentlich aufgehalten hat, verbunden seyn soll, für deren Verpflegung zu sorgen, glaubte

man, um nicht zu störend in einzelne Privat-Verhältnisse einzuwirken, die Zeit von sechs Jahren in Vorschlag bringen zu müssen, und eben so erschien der im §. 6. angenommene Zeitraum von sechs Wochen, nach dessen Ablauf die Ortsvorsteher, wegen unterlassener Verfügungen gegen einschlächene Personen, gehalten seyn sollen, für deren Unterhalt im Falle der Hülfbedürftigkeit, aus eigenen Mitteln zu sorgen, wenigstens hinsichtlich der größeren Städte, zu beschränkt.

Beym §. 7., welcher den Fall annimmt, daß zwey verschiedene Gemeinden zusammen für den Unterhalt zu sorgen haben, entstand die Frage: was wegen dieser Verpflichtung in Orten, wo mehrere Gerichtsbarkeiten sich befinden, und wo die Aufnahme unter der einen, ohne Zustimmung der andern, erfolgt, zu bestimmen sey? Man konnte sich hierüber bis zum Ablauf der Sitzungszeit nicht vereinigen.

### Sechzigste Sitzung

den 6ten März 1821.

In Gegenwart von 28. Abgeordneten.

Bei der gestern unentschieden gebliebenen Frage kam man bald dahin überein, daß auch diejenigen Orte, welche unter verschiedene Gerichtsbarkeiten abgetheilt sind, hinsichtlich der eigentlichen Polizey-Gegenstände, als Wegeverbesserung, Versorgung der Tag- und Nachtwachen, Unterhaltung und Bedienung der Feuerlöschungsgeräthschaften und Einquartierungsclast, als Ein Ganzes betrachtet werden müßten; hinsichtlich der Versorgung verarmter Personen aber, glaubte man die Verbindlichkeit hierzu aus demselben Gesichtspunkte betrachten zu müssen, welcher bey der Aufnahme neuer Einwohner eintritt, und weil hierbey in der Regel nur

diejenigen Einwohner, welche unter demselben Gerichte stehen, befragt werden, auch die Zustimmung der übrigen, unter anderer Gerichtsbarkeit stehenden Einwohner, insofern daraus eine Verbindlichkeit zu vereinstiger Versorgung abgeleitet werden könnte, nie zu erwarten ist, so glaubte man es hierbey belassen und die Versorgung im Falle vereinstiger Verarmung nur den Unterhänden eines und desselben Gerichtsbezirks, welche — wie im Neustädtischen Kreise — in der Regel auch eine für sich bestehende Armenkasse bilden, auflegen zu können, so daß also diese Verbindlichkeit in Orten, wo mehrere Gerichtsbarkeiten bestehen, nicht dem Orte, sondern dem Gerichtsbezirke obliegt, zu welchem der Theil des Ortes gehört, in welchem der Verarmte aufgenommen worden, Da jedoch bey Aufnahme neuer Einwohner auch der ganze Ort interessirt seyn kann, so dürfte hierbey auch der Widerspruch derjenigen Einwohner des Ortes, welche zu dem Gerichtsbezirke, in welchem die Aufnahme erfolgen soll, nicht gehören, in soweit zu beachten seyn, als dieser Widerspruch nicht von der vereinstigen Versorgungspflicht hergenommen sey; werde auch auf solche Weise in den getheilten Orten die Aufnahme Einzelner erschwert, so könne dieses nichts schaden, vielmehr sey es nur ein besseres Mittel, daß kein, dem ganzen Orte gefährliches, Subject aufgenommen werde.

Der Inhalt des §. 10. jener Polizey-Verordnung von 1808., nach welchem die Versorgung solcher Individuen, die sich nicht wesentlich, nicht um ein festes Domicil zu begründen, an einem Orte aufgehalten haben, nach Ablauf von neun Jahren dem Orte obliegen soll, gab zu weitläufigen Discussionen die Veranlassung, deren Resultat dahin gieng, daß solche Personen dem Orte, wo sie sich bloß temporärer Verrichtungen wegen aufhalten, auch dann nicht

zur Last fallen können, wenn sie sich, ohne einen wesentlichen Wohnsitz zu nehmen, eine Reihe von Jahren hindurch daselbst aufgehalten haben, daß folglich dergleichen Personen, im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit, immer an den Ort, wo sie zuletzt ein Domicil gehabt, oder, in dessen Ermangelung, an ihren Geburtsort, zurück zu weisen wären, wohin auch — kam man ferner zu §. 11. überein — die Wittve und Kinder derselben gewiesen werden müßten, weil das bloß zufällige Geböhrenwerden an einem Orte, diesem Orte die Verbindlichkeit für den Unterhalt des Geböhrenen zu sorgen, nicht aufwälzen, vielmehr das neu geböhrene Kind keine andere Heymath haben könne als die seiner Eltern oder seiner unverheyrahteten Mutter, auch der bisher entgegengesetzt angenommene Satz, in einzelnen Fällen, zu großen Härten gegen fremde schwangere Personen, die Veranlassung geben müsse.

Diese Bestimmungen führten auf die Frage: ob das Heyrathen, hinsichtlich des künftigen Erwerbs und Unterkommens, von Staatswegen unbedingt oder nur dann zu gestatten sey, wenn der Mann an irgend einem Orte das Bürger- oder Nachbarrecht erworben habe? Einige Mitglieder der Versammlung waren der Meynung, daß die Ehe auf alle Weise zu begünstigen und als eines der wichtigsten Rechte des Menschen von der Erlangung des Bürger- oder Nachbarrechts nicht abhängig zu machen sey; die Mehrheit glaubte jedoch zunächst für die Ordnung und Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft in ihren einzelnen Gemeinden und für die Erziehung der ehelichen Kinder durch die allgemeine gesetzliche Bestimmung sorgen zu müssen: daß Niemand getraut werden könne, der nicht an irgend einem Orte das Bürger- oder Nachbarrecht erlangt habe, daß jedoch solches den Ortsingeböhrenen, Be-

hufs deren Verheyrahtung, nicht erschwert werden dürfe.

Als Folge hiervon wurde anerkannt, daß die, welche sich bloß temporär an einem Orte aufhalten und das Bürger- oder Nachbarrecht daselbst nicht erlangen, dort nicht eher getraut werden können, bis sie von dem Orte ihres eigentlichen Domicils beybringen, daß sie nöthigen Falls daselbst mit Frau und Kind wieder aufgenommen werden, es sey denn, daß der, bey welchem sie sich aufhalten, für deren Versorgung genügende Sicherheit stellen könne.

Nach allen diesen, hinsichtlich der Polizey-Verordnung von 1808., angenommenen Grundsätzen, glaubte man deren Umarbeitung und, wenn solche erfolgt sey, deren Einführung im gesammten Großherzogthume in Antrag bringen zu können, jedoch mit dem Zusaze: daß die in Beziehung auf Ausländer etwa nöthigen abändernden Bestimmungen von denjenigen Conventionen abhängig gemacht werden müßten, welche mit den Bundes- und andern Staaten abgeschlossen worden oder noch abzuschließen wären.

Referent gieng nun über zum 4ten Punkte des höchsten Decretes vom 11ten December 1820. (S. 40. d. Bl.) das Verbot der Verheyrahtung vor zurückgelegtem 24sten Jahre des Mannes, und dessen Erstreckung auf das gesammte Großherzogthum betreffend. Es bildeten sich hierüber zwey Meynungen, die eine: daß dieses Verbot ganzlich aufzuheben, oder wenigstens bis auf das zurückgelegte 21ste Jahr zu beschränken sey, weil dadurch der zunehmenden Sittenlosigkeit begegnet werde, weil die ersten Neigungen die glücklichsten Ehen begründen, weil bey einer Beschränkung jener Art mancher von einer vortheilhaften und glücklichen Verbindung abgehalten werde, weil dieses dem Gesetze die gerechtesten Vorwürfe zuziehen könne, und weil end-

lich mit dem zurückgelegten 21sten Jahre die Mündigkeit eintrete, der Landtag auch schon im Jahre 1817. gewünscht habe, daß jenes Verbot auf das 21ste Jahr beschränkt würde — ein Wunsch, welcher in dem Regulative vom 10ten Juny 1817., die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste betreffend, berücksichtigt worden. Auch wurde zu Begründung dieser Meynung besonders noch angeführt, wie nachtheilig und kostspielig Dispensationen wären, die, wenn das Verbot bestehen sollte, doch unvermeidlich seyn würden, daher man ein Gesetz, bey welchem man sogleich Ausnahmen zugeben müsse, nicht in Schutz nehmen könne. Die andere Meynung sprach sich für die Erstreckung des Verbots auf das gesammte Großherzogthum aus, weil der Mann mit dem zurückgelegten 21sten Jahre noch nicht reif sey zu einem so ernstern und entscheidenden Schritte, wie der der ehelichen Verbindung und die Eigenschaften noch nicht erlangt habe, welche erfordert würden, um einem Hauswesen und der Erziehung von Kindern vorzustehen, vielmehr in der Regel in jenem Alter hauptsächlich noch lernen und sich weiter ausbilden müsse; und weil die Erfahrung lehre, daß bey gleichem Alter beyder Ehegatten, oft in späteren Jahren unglückliche Ehen entstehen. Daß aber Ausnahmen von der Regel, Dispensationen, (die allenfalls ohne Dispensations-Quantum zu ertheilen wären) zugelassen werden müßten, könne keinen Grund gegen die Regel abgeben.

Es kam zur Abstimmung; 14. Stimmen erklärten sich für die eine, 14. Stimmen für die andere Meynung, so daß die Sache zu einer der folgenden Sitzungen verwiesen werden mußte, (s. §. 82. des Grundgesetzes der landständischen Verfassung) welche später vom Directorium auf künftigen Sonnabend, den 10ten dieses Monats, bestimmt wurde.

Hierbey wurde wiederholt bemerkt, daß der Stellvertreter eines abgegangenen Abgeordneten nicht sogleich und erst neuerlich einzuberufen worden, weil für die Besetzung aller 31. Stellen im Landtage möglichst zu sorgen sey, allein der Landtag blieb bey der frühern Ansicht, daß er, weil der Abgeordnete nicht ganz abgegangen, sondern sich nur erlaubt habe, und bey dem Inhalte des §. 80. des Grundgesetzes nicht verpflichtet gewesen, diesen Stellvertreter einzuberufen, sondern es von seinem Ermessen abgehangen habe.

Der Landtag fuhr fort mit dem fünften Punkte des höchsten Decretes vom 11ten December 1820., den Entwurf allgemeiner Innungs- = Artikel betreffend, welcher in 204. Paragraphen gefaßt vorlag.

Referent trug vor, was zu möglichster Beschränkung des Innungszwangs zwischen Inländern unterm 30sten Januar 1811. (s. Weimarisches Wochenblatt vom Jahre 1811. No. 14.) in dem Alt-Weimarischen Kreise verordnet, und was darüber von Großherzoglicher Landes-Direction unterm 27sten October 1818. und dann wieder, auf die landständische Erklärungsschrift vom 19ten März 1819., unterm 30sten November 1820., mit Berücksichtigung der Churheffischen Zunftordnung vom 16ten März 1814., berichtet worden.

Hierauf wurde der Inhalt des Gesetzesentwurfs, (dessen Abdruck hier zu weitläufig seyn würde) im Allgemeinen angegeben, und sodann gieng man über zur Prüfung der einzelnen Paragraphen und der von der Section, welche den Gesetzesentwurf bereits näher durchgegangen hatte, dagegen gemachten Bemerkungen.

Der, die Herstellung der Zünfte und Innungen in denjenigen Landestheilen, wo solche aufgehoben worden, bezweckende §. 1. wurde allgemein angenommen, weil man die

Innungsverhältnisse, durch gesetzliche Bestimmungen begrenzt, nur für sehr gut und nützlich anerkennen konnte. —

Der Antrag eines Abgeordneten, daß bey dieser wichtigen Angelegenheit ein Großherzogl. Kommissarius zu den etwa nöthigen Erläuterungen erbeten werden möge (s. S. 88. des Grundgesetzes) wurde dadurch widerlegt, daß in den mitgetheilten Akten viele gutachtliche Berichte und in diesen alle nöthigen Erläuterungen zu finden wären.

Der Landtag vereinigte sich ferner (zu S. 11. 12. und 13.) dahin: daß die jetzt bestehenden Zunftbezirke, in sofern sie selbst keine Veränderung wünschten, ferner ungestört belassen werden möchten, und daß der Zunftzwang gegen Ausländer — jedoch mit Ausschluß derjenigen Gränzorte, aus welchen die Zunftgenossen im Auslande zugelassen werden, oder wo die Landesbehörde eine Ausnahme aus andern Gründen für nöthig und zweckmäßig hält — ferner als Regel gesetzlich bestehen müsse.

### Ein und sechzigste Sitzung

den 7ten März 1821.

Gegenwärtig 27. Abgeordnete.

Beym fortgesetzten Vortrage des Entwurfs allgemeiner Innungsartikel führten die S.S. 15—17. auf die Fragen: ob allen Zunftgenossen die Niederlassung auf dem Lande? und allen Landmeistern das Halten von Gesellen zu gestatten sey? Nach dem Entwurfe sollte das erstere nur den Grob- und Hufschmidten, den Wagnern, Maurern, Tünchern, Ziegeldeckern, Böttgern, Schustern, Schneidern, Leinwebern, Zimmerleuten, Meßgern und Schreibern, das letztere aber nur den Schmidten, Maurern, Tünchern, Ziegeldeckern und Zimmerleuten gestattet, und die Niederlassung

irgend eines Meisters auf dem Lande jedes Mal von der Genehmigung der Landesbehörde abhängig seyn. Dagegen behaupteten mehrere Mitglieder des Landtags, mit Erinnerung an die deshalb schon bey der vorigen landständischen Versammlung gefaßten und vom Landtage ausgesprochenen Ansichten, daß die Niederlassung aller Innungs-Verwandten auf dem Lande ohne besondere Einschränkung gestattet werden müsse, weil dieses für die Landbewohner, besonders in einiger Entfernung von den Städten, von der höchsten Wichtigkeit sey, den Städten aber, wie die Erfahrung anderer Lande beweise, gar nicht so nachtheilig werde und den Innungen selbst wesentliche Aufhülfe verschaffe, welches letztere doch ein Hauptzweck der allgemeinen Innungs-Artikel sey. Andere waren der entgegengesetzten Meynung und wollten die Niederlassung auf dem Lande höchstens nur den im Entwurfe genannten Zunftgenossen und auch diesen nur mit den vorgeschlagenen Beschränkungen gestatten, weil außerdem die bisherigen Verhältnisse zwischen Stadt und Land auf eine beyden nachtheilige Weise gestört werden würden, insbesondere aber auch den Dörfern an vielen Professionisten gar nichts gelegen seyn werde, weil doch bey diesen der Fall der Verarmung leichter als bey Ackerbautreibenden Landbewohnern eintreten könne. Diesen letzten Grund glaubte man durch die Bemerkung zu entkräften, daß die Dorfgemeinden gewiß nur solche Professionisten aufnehmen würden, von denen anzunehmen sey, daß sie sich auf dem Lande erhalten könnten; dagegen wurde aber wieder bemerkt, daß, wenn die Niederlassung der Handwerker auf dem Lande unbedingt erlaubt sey, von den Eingeborenen des Ortes, die schon aufgenommen wären, manche sich auf Professionen legen und diesen dann deren Betreibung auf dem Lande nicht versagt werden könne.

Ohne sich eines Beschlusses hierüber zu vereinigen, glaubte man zunächst den ganzen Entwurf durchgehen zu müssen, womit man jedoch heute nur bis zum 21sten Paragraphen kam, indem, neben mehreren minder wichtigen Bemerkungen, — von welchen nur die zu erwähnen ist: daß zu §. 18. das Verfertigen von Frauenkleidern auch Frauenzimmern, allenfalls gegen eine billige Abgabe an die Innung, zu gestatten seyn möge — der §. 19. zu der Frage führte: ob nicht die Concessionen, welche so häufig in die Innungsverhältnisse störend einwirkten, von allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abhängig zu machen wären, und dann deren Ertheilung den einzelnen Communen und Ortsobrigkeiten zu überlassen sey? Für die bejahende Meynung dieser Frage wurde angeführt, daß auf solche Weise die Communal-Versaffung sehr gehoben und die nachtheilige Nichtbeachtung der Lokal-Verhältnisse vermieden werden würde, welche bey Ertheilung der Concessionen in der bisherigen Maasse unvermeidlich sey. — Dagegen wurde bemerkt, daß das Recht der Concessions-Ertheilung, als ein Hoheitsrecht, von einer Central-Behörde schon aus dem Grunde verwaltet werden müsse, weil dabey nicht bloß der Ort, für welchen die Concession ertheilt werde, sondern sehr oft auch die Umgegend und andere Theile des Landes in Betracht kämen. — Die erste Meynung wollte aber keineswegs durch den gethanen Vorschlag die Staatsgewalt beschränkt, vielmehr die obere Staatsbehörde nur von geringfügigen Geschäften befreyt und ihren Einfluß in sofern höher gestellt wissen, als sie da, wo die Gemeinde und die Obrigkeit des Orts nicht gleicher Ansicht sey, und im Falle irgend einer Beschwerde, entscheidend und ordnend eintreten müsse. Sicherer und zufriedener werde das Ganze bestehen, wenn Bestimmungen dieser Art von unten ausgieng

gen und nur da, wo es nöthig sey, die obere Behörde einschreite; darum bedürfe es aber auch vor allen Dingen einer sicheren und festen Begründung der Communal-Verhältnisse. — Mit weiteren Betrachtungen über diesen wichtigen Gegenstand endete die heutige Sitzung.

---

### Zwey und sechzigste Sitzung

den 8ten März 1821.

Gegenwärtig 27. Abgeordnete.

In der heutigen Sitzung beschäftigte man sich ausschließlich mit dem Entwurfe allgemeiner Innungs-Artikel. Die gestern vorgekommenen Fragen über die Landmeister und über die wegen Ertheilung von Concessionen nöthigen Bestimmungen, wurden für heute nur noch in der Hinsicht berührt, um darauf aufmerksam zu machen, wie nothwendig und nützlich es sey, den einzelnen Communen und Unterobrigkeiten einen freyeren Wirkungskreis zu eröffnen und dadurch regeren Gemeinsinn, zugleich aber auch Anhänglichkeit an die Staatsverfassung und ungestörtes Vertrauen zu den oberen Staatsbehörden zu befördern.

Man fuhr hierauf fort mit der Prüfung der einzelnen Paragraphen des erwähnten Entwurfs und kam heute bis zum §. 107. Die meisten Paragraphen wurden als höchst zweckmäßig, die ganze schwierige und umfassende Zusammenstellung aber als ein sehr gelungenes Werk dankbar anerkannt. Die wenigen vom Landtage angenommenen Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen, werden, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, bis zur künftigen Erklärungsschrift verspart.

---

## Drey und sechzigste Sitzung

den 9ten März 1821.

Gegenwärtig 25. Abgeordnete, indem 3. Stellen, und zwar in jedem Stande eine, durch zufällige, nicht zu beseitigende Umstände, gar nicht besetzt sind, demnächst aber heute 2. Abgeordnete durch andere Geschäfte, und 1. durch Krankheit abgehalten waren.

Der Entwurf allgemeiner Innungs-Artikel wurde weiter und bis zu Ende, vom §. 103. bis zum §. 204. einzeln durchgegangen, womit die ganze Sitzungszeit verlief, indem noch hier und da Bemerkungen gemacht wurden, welche eine nähere Verathung erforderten. Von denjenigen Bestimmungen, welche zunächst nur die Innungen selbst angehen, glaubte man die meisten, auch wenn sie strengere Verbote enthielten, z. B. daß die Feyer des sogenannten blauen Montags nirgends mehr zugelassen seyn sollte, um so unbedenklicher annehmen zu können, als sie schon jetzt an einzelnen Orten des Großherzogthums und wenigstens von einigen Innungen ohne Schwierigkeit und zu ihrem eigenen Vortheile befolgt worden sind; nur einige glaubte man den Special-Artikeln der einzelnen Innungen, um deren unschädliche Gebräuche so wenig als möglich zu beschränken, überlassen zu müssen; und daß Nähere hiervon wird demnächst die Erklärungschrift ergeben. Noch einzelne zweifelhaft gebliebene Fragen, welche nicht bloß die Innungen, sondern die Gesamtheit aller Staatsbürger im Großherzogthume betreffen, wie die schon in der vorgestrigen Sitzung ausgefetzten, wurden zur weiteren Verathung und Schlußfassung der morgenden Sitzung vorbehalten.

## Vier und sechzigste Sitzung

den 10. März 1821.

Gegenwärtig 26. Abgeordnete.

Che in der gestern abgebrochenen Materie fortgefahren wurde, kam das Directorium zurück auf die in der sechzigsten Sitzung für heute ausgefetzte Frage: ob das Verbot des Heyrathens vor dem 24sten Jahre auf das ganze Großherzogthum zu erstrecken, oder ob darauf anzutragen sey, daß das Heyrathen vom zurückgelegten 21sten Jahre an gestattet werde? Um die beyden früheren Meinungen zu vereinigen, geschah der Vorschlag: daß der Ablauf des 24sten Jahres ferner und im gesammten Großherzogthume als der Zeitpunkt angenommen werde, vor dessen Eintritt kein Mann sich verheyrathen dürfe, daß jedoch einem jeden, sobald er nur die Volljährigkeit und das Bürger- oder Nachbarrecht erlangt habe, von der Ortsobrigkeit und der Commun, Falls beyde kein Bedenken hätten, und von der competenten Oberbehörde, Falls jene beyden verschiedener Meinung wären, die Erlaubniß zu heyrathen, welche dann kostenfrei (ohne Dispensations-Quantum) erfolge, ertheilt werden könne. — Obgleich hiergegen angeführt wurde, daß eine Dispensation nicht füglich der Ortsobrigkeit und der Commun zu überlassen sey, wurde doch der Vorschlag durch 20. Stimmen gegen 6. angenommen. Man fuhr hierauf fort in der Verathung über den Entwurf allgemeiner Innungs-Artikel, und es wurden folgende Punkte, als bisher noch zweifelhaft geblieben, aufgestellt:

1) durch die Bemerkung, daß in der Stadt Buttstädt am ersten Tage der Vieh- und Jahrmärkte den auswärtigen Kaufleuten nicht gestattet sey, mit solchen Waaren, welche die Professionisten der Stadt selbst

verkaufen, feil zu halten, und daß diese Begünstigung, der entgegenstehenden Verordnung vom 30sten Januar 1811. ungeachtet, bis jetzt bestanden habe; ferner durch das Anführen, daß auch in mehreren Städten der alten Lande noch jetzt ein ähnlicher Vorzug für ihre Kaufleute und Innungsverwandte bestehe, wurde die Frage veranlaßt: ob eine, dergleichen Herkommen gänzlich abschaffende gesetzliche Bestimmung, wie in dem Entwürfe neuer Innungs-Artikel ausgesprochen sey, ohne Weiteres angenommen werden könne? Man war zweifelhaft, ob jener Vorzug sich auf ein Privilegium der Stadt oder nur einzelner Special-Innungs-Artikel stütze, und obgleich von mehreren Seiten die Ansicht aufgestellt wurde, daß jeden Falls das laufende Publikum mehr als die einzelnen Handelsleute zu berücksichtigen wären, so glaubten doch 18. Stimmen gegen 8., jene allgemeine gesetzliche Bestimmung nicht ohne weiteres annehmen zu können, sondern zunächst auf Untersuchung und Mittheilung der näheren Verhältnisse, ob wohlervorbene und nicht zu nehmende Privilegien entgegen stehen? antragen zu müssen.

2) Die in der ein und sechzigsten Sitzung ausgesetzten Fragen: ob allen Innungsverwandten die Niederlassung auf dem Lan-

de? und allen Landmeistern das Halten von Gesellen zu gestatten sey? wurden, nach nochmaligen Discussionen, durch 18. Stimmen gegen 8. bejahend beantwortet. Unter letzteren befanden sich 7. städtische Deputirte und 1. auß einem andern Stande; da sich nur im Ganzen 8. städtische Deputirte anwesend befanden, mithin unter ihnen Einstimmigkeit nicht vorhanden war, so konnte nach §. 83. bis 85. des Grundgesetzes; eine Curiat-Stimme, obgleich einige auf solche antragen, nicht zugelassen werden.

3) Zu der bey'm Entwürfe der neuen Innungs-Artikel vorgeschlagenen jährlichen Ausstellung der vorzüglicheren Arbeiten und Austheilung von Prämien, verwilligte der Landtag durch Stimmenmehrheit jährlich 100 rthlr., Falls diese Summe erforderlich seyn sollte.

Hierauf wurden alle diejenigen Paragraphen des Entwurfs, welche nach den Beschlüssen in den vorigen Sitzungen angenommen und welche nicht angenommen worden, nochmals kürzlich zusammengestellt, und sodann die Sitzung, nachdem ein Abgeordneter aus dem dritten Stande sich wegen dringender Geschäfte in seiner entfernten Heymath und eingetretener häuslicher Verhältnisse beurlaubt hatte, nach 2. Uhr Nachmittags geschlossen.

